



Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern sowie des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 18.06.2020 die folgende Satzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen:

- „Butzemannhaus“
- „Kindertreff Fritz-Reuter-Hort“
- „Schul-Kinder-Haus Mitte“
- „Hort am Inselsee“

werden von der Barlachstadt Güstrow als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

Ein Betreuungsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zustande.

§ 2 Aufnahme

1. Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.
2. Die Barlachstadt Güstrow entscheidet nach erfolgter Bescheidung durch den Landkreis Rostock über die Bewilligung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindereinrichtung, welche Kinder die kommunalen Kindertageseinrichtungen nutzen können.
3. Bei der Platzvergabe in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“ sind folgende Kriterien in ihrer Reihenfolge entscheidend:
 - 3.1. in Güstrow gemeldete Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, haben Vorrang.
 - 3.2. Kinder, die in der Barlachstadt Güstrow gemeldet sind, haben Vorrang vor den Kindern aus anderen Gemeinden.

3.3. sollten die vorangegangenen Kriterien nicht ausreichen, entscheidet das Anmeldedatum.

4. Es werden nur schriftliche Voranmeldungen für einen Betreuungsplatz in der Krippe und im Kindergarten beim Träger der Einrichtung akzeptiert. Die Anmeldung ist für beide Parteien unverbindlich.

5. In den kommunalen Horteinrichtungen werden erstrangig alle Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum 30.04. des Einschulungsjahres eingegangen sind. Sollten spätere Anmeldungseingänge erfolgen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Betreuungsplätze vorhanden sind.

Sollten die Betreuungsplätze nicht ausreichend sein, werden vorrangig die Kinder mit einem Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung berücksichtigt.

6. Zu- bzw. Absagen werden grundsätzlich schriftlich durch die Barlachstadt Güstrow getätigt.

§ 3 Gebührenbefreiung

1. Für die Personensorgeberechtigten, die vom Landkreis Rostock eine Bewilligung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung erhalten haben, erhebt die Barlachstadt Güstrow für die vertraglich vereinbarte Betreuung keine Gebühren.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf folgende Betreuungszeiten:

Für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 50 Stunden wöchentlich
Hort: bis zu 6 Stunden täglich

Für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten
Krippe und Kindergarten: bis zu 30 Stunden wöchentlich
(i.d.R. in der Zeit von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr)
Hort: bis zu 3 Stunden täglich

Gemäß § 7 Abs. 1 KiföG soll die Verweildauer des Kindes in einer Kindertageseinrichtung 10 Stunden am Tag nicht überschreiten.

2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von 1 Monat einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

3. Die Barlachstadt Güstrow behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Satzung vorliegen;
- wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen und diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen und dokumentiert wurden.

§ 3a Gebühren für einen ungeförderten Betreuungsplatz

1. Sofern die Bewilligung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung vom Landkreis Rostock nicht vorliegt und das zu betreuende Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in einer Einrichtung aufgenommen werden soll, sind die Platzkosten von ihnen zu tragen.

In diesen Fällen erhebt die Barlachstadt Güstrow für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und des Beschlusses der Stadtvertretung zur Leistungsvereinbarung, die nach § 24 KiföG M-V zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Barlachstadt Güstrow abgeschlossen wurde, eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertageseinrichtung. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist in Anlage 1 zur Satzung geregelt.

2. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang entsprechend festgelegt.

3. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

4. Die Gebühr ist bis zum 10. eines Monats fällig.

5. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, wird das Kind nicht mehr betreut.

§ 3b Gebühren für den Betreuungsmehrbedarf

1. Die Gebührenbefreiung bezieht sich nicht auf darüber hinausgehende zusätzliche Betreuungszeiten. Die Mehrkosten für den individuell gewünschten Mehrbedarf an Förderung und Betreuung, bspw. in der Ferienzeit, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Grundlage dafür bildet die zusätzliche Betreuungsvereinbarung über den Mehrbedarf.

2. Für die stundenweise Mehrbetreuung (z.B. in den Ferien) werden folgende Gebühren erhoben:

Kindertagesstätte „Butzemannhaus“
Krippe: 9,00 € je angefangene Stunde
Kindergarten: 7,00 € je angefangene Stunde

In den übrigen Horteinrichtungen: 7,00 € je angefangene Stunde.

3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Anmeldung des Kindes für die Mehrbetreuung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

5. Die Gebührenerhebung erfolgt erst nach der Inanspruchnahme von mindestens 5 Betreuungsstunden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Stunden angesammelt. Sollten die 5 Stunden nicht erreicht werden, werden sie spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgerechnet.

6. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

7. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, wird das Kind nicht mehr über den bewilligten Betreuungsrahmen hinaus betreut.

§ 4 Verpflegung

4.1. Verpflegung in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“

Eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung gemäß § 11 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt entsprechend der Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag zur Vollverpflegung.

Die Höhe der derzeitigen Entgelte für die Verpflegung ist in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

4.2. Verpflegung in den Horteinrichtungen

Die Barlachstadt Güstrow beauftragt einen Essensanbieter mit der Leistungserbringung zur Mittagsverpflegung in den Horteinrichtungen, einschließlich der Abrechnung und des Mahnverfahrens. Die Entgelte der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 5 Haftung

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Räumlichkeiten und der Grundstücke. Nach jedem Unfall wird ein schriftlicher Unfallbericht durch den Einrichtungsleiter erstellt und an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Es wird keine Haftung für mitgebrachte Sachen durch den Träger oder die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen. Der Träger ist über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

Sachschäden sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Daten/Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes, die Daten abholberechtigter Personen sowie die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeiten.

Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke und der Abrechnung mit dem Landkreis Rostock zu nutzen. Anderen Dritten gegenüber werden die Daten nicht zugänglich gemacht.

§ 7 Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung übertragen die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich.

Sollen Kinder den Heimweg aus einer Horteinrichtung alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

§ 8 Krankheiten/Medikamentengabe

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes sind im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Die Erbringung eines ausreichenden Impfschutzes gemäß Masernschutzgesetz ist für die Betreuung zwingend erforderlich. Dieser ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

Hat ein Kind aufgrund einer ansteckenden Krankheit gefehlt oder ist es aus anderen Gründen länger als 6 Monate nicht in einer Kindertageseinrichtung gewesen, ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Bei Läusebefall sind die pädagogischen Fachkräfte berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon können nur in Absprache der Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Einrichtung entsprechend den derzeit gültigen Hygienegrundsätzen zugelassen werden. Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 9 Erholungsurlaub für Kinder

Jedes zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr. Wird dieses von den Personensorgeberechtigten nicht umgesetzt, erfolgen durch das pädagogische Personal beratende Gespräche über die Notwendigkeit entsprechend der UNO-Kinderrechte.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow vom 20.02.2015 außer Kraft.

Güstrow, 26.06.2020

Schuldt
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow:

Gebühren für die Inanspruchnahme eines ungefördernten Betreuungsplatzes gemäß § 3a der Satzung in Kindertageseinrichtungen der Barlachstadt Güstrow ab dem 01.07.2020

Kindertagesstätte „Butzemannhaus“

Krippe:	ganztags: 1.195,86 €
Krippe	teilzeit: 717,52 €
	halbtags: 478,34 €

Kindergarten	ganztags: 741,85 €
Kinderarten	teilzeit: 445,11 €
	halbtags: 296,74 €

in den Horteinrichtungen:

<u>„Kindertreff Fritz-Reuter-Hort“</u>	ganztags: 298,02 €
	teilzeit: 178,81 €
	halbtags: 119,21 €

<u>„Schul-Kinder-Haus Mitte“</u>	ganztags: 321,89 €
	teilzeit: 193,13 €
	halbtags: 128,76 €

<u>„Hort am Inselsee“</u>	ganztags: 311,88 €
	teilzeit: 187,13 €
	halbtags: 124,75 €

Anlage 2 zur Gebühren- und Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Barlachstadt Güstrow:

Verpflegungsentgelte in der Kindertageseinrichtung „Butzemannhaus“ ab dem 01.07.2020

	Krippe Ganztags	Krippe Teilzeit	Kindergarten Ganztags	Kindergarten Teilzeit
	Preis in € brutto	Preis in € brutto	Preis in € brutto	Preis in € brutto
Frühstück inkl. Obst	1,55 €	entfällt	1,60 €	entfällt
Mittagessen	2,40 €	2,40 €	2,50 €	2,50 €
Vesper	1,35 €	entfällt	1,40 €	entfällt
Getränke (Wasser, Tee, Milch)	0,40 €	0,40 €	0,40 €	0,40 €
Vollverpflegung/Tag Summe	5,70 €	2,80 €	5,90 €	2,90 €